

## Info – Verwendung neues EU-Bio-Logo

Mit dieser Information haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zur Kennzeichnung aus der neuen Verordnung EU 2711/2010 für das EU-Bio-Logo aufgeführt.

- 1. Auf welchen Produkten und ab wann muss ich das neue EU Bio Siegel einsetzen?**
- 2. Auf welchen Produkten darf ich es nicht verwenden?**
- 3. Muss ich alle Verpackungen und Etiketten zum 1. Juli neu herstellen oder darf ich meine bestehenden noch aufbrauchen?**
- 4. Welche Druckvorgaben gelten für das EU Bio Siegel?**
- 5. Welche Kontrollstellenummer muss ich verwenden?**
- 6. Was ist bei unterschiedlichen Herkünften der Rohware zu beachten?**
- 7. Welche Unterstützung bietet mir BIOLAND?**

### **1. Auf welchen Produkten und ab wann muss ich das neue EU Bio Siegel einsetzen?**

Vorverpackte Lebensmittel sind Lebensmittel, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt (Art. 2 I, Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Es kann ab sofort verwendet werden. Ab 1. Juli 2010 ist die Verwendung des neuen EU-Bio-Logos verpflichtend für vorverpackte Lebensmittel.

### **2. Auf welchen Produkten darf ich es nicht verwenden?**

Für Umstellungsware darf das EU-Bio-Logo nicht verwandt werden. Auch für Wein, hergestellt aus Trauben aus ökologischer Erzeugung, ist derzeit die Verwendung des EU-Bio-Logos nicht möglich. Erst wenn die neuen EU-Regeln für die Kellereiwirtschaft verabschiedet sind, ist die Verwendung des Logos für nach den neuen Regeln hergestellten Wein möglich.

### **3. Muss ich alle Verpackungen und Etiketten zum 1. Juli neu herstellen oder darf ich meine bestehenden noch aufbrauchen?**

Verpackte und etikettierte ökologische Erzeugnisse, die vor dem 01. Juli 2010 hergestellt wurden, können unbefristet abverkauft werden. Verpackungsmaterial, welches noch nicht das neue EU-Bio-Logo trägt, darf bis zum 01. Juli 2012 weiter verwendet werden (nachdrucken und einsetzen).

### **4. Welche Druckvorgaben gelten für das EU-Bio-Logo?**

Das neue EU-Bio-Logo muss einmal im Zusammenhang (selbes Sichtfeld) mit der neuen Codenummer und der Herkunftsangabe („Pflichtblock“) in der Kennzeichnung erscheinen (s. Beispiele am Ende der Information)

Farbe:

- bei Vierfarbdruck: Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan und 100% Yellow).
- Schwarzweiß-Abbildung ist möglich – weiße Sterne auf schwarzem Hintergrund „wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre“
- Ist der Hintergrund der Verpackung/des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung/des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

Größe:

Das EU-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.

Platzierung:

Es gibt keine Vorschriften zur Platzierung des EU-Bio-Logos. Wir empfehlen dies in der Nähe des EAN Codes oder auf der Rückseite. Gerne machen wir Ihnen entsprechende Platzierungsvorschläge.

### 5. Welche Kontrollstellenummer muss ich verwenden?

Die neue Codenummer der Kontrollstelle lautet: DE-ÖKO-XXX; Das XXX steht für das Kürzel der Kontrollstelle, z.B. 006 für die ABCert. Die alte Codenummer z.B. DE-006-Öko-Kontrollstelle darf nicht mehr verwandt werden!

Die neue Codenummer muss in einem „Sichtfeld“ mit dem EU-Bio-Logo erscheinen, d.h. sie muss von VerbraucherInnen ohne Drehen der Verpackung zusammen mit dem EU-Bio-Logo gelesen werden können.

### 6. Was ist bei unterschiedlichen Herkünften der Rohware zu beachten?

Unmittelbar unter der neuen Code-Nummer der Kontrollstelle muss die geographische Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden, und zwar in folgenden möglichen Varianten, je nach Herkunft der Zutaten:

- „**EU-Landwirtschaft**“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU
- „**Nicht-EU-Landwirtschaft**“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern (Nicht-EU)
- **EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn ein Teil der Zutaten aus EU-Ländern und ein Teil aus Nicht-EU-Ländern kommt. Das sieht dann beispielsweise mit der Kontrollstelle ABCERT so aus:



- Bei Erzeugung aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in einem Land ist die **Angabe des Ländernamens** z.B. in folgender Weise möglich: **"Deutsche Landwirtschaft"**

**BITTE BEACHTEN:** Zutaten, die weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Zutaten ausmachen, können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

**Beispiel:** Auf dem Etikett einer BIOLAND-Leberwurst mit Bioland-Leber und Bioland-Speck aus Deutschland und Bio-Gewürzen aus Drittländern mit unter 2 % Gewichtsanteil kann wahlweise stehen:



### 7. Welche Unterstützung bietet BIOLAND?

Bioland Mitglieder und Vertragspartner haben die Möglichkeit der Überprüfung der neuen Kennzeichnung von Verpackungen und Etiketten mit dem neuen EU-Bio-Logo. Dazu prüfen wir die rechtlich notwendigen Angaben und machen entsprechende Vorschläge zur Platzierung. Wir haben die richtigen Druckformate für Ihre Druckereien und senden diese in entsprechend lesbaren Formaten auf Wunsch direkt an Ihre Druckerei.

Dazu rufen Sie entweder in den jeweiligen, regionalen Bioland Geschäftsstellen unter den bekannten Bioland Telefonnummern an oder schicken Ihren Entwurf am besten direkt an [gestaltung@bioland.de](mailto:gestaltung@bioland.de). Alle Bioland Mitglieder und Vertragspartner sind bei Verwendung des Bioland Logos gemeinsam mit dem EU-Bio-Logo zur Druckfreigabe durch den Bioland e. V. verpflichtet.